

### Vorlage der Landesregierung

betreffend den Haushaltsplan (Landesvoranschlag) für das Jahr 2023 sowie ein Gesetz, mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2023, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2024 - 2027 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2023 - LHG 2023) und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 geändert wird

I. Die Landesregierung legt beigeschlossen dem Salzburger Landtag den Entwurf des Landesvoranschlages für das Jahr 2023, sowie ein Gesetz mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2023, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2024 bis 2027 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2023 - LHG 2023) und das allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 geändert wird mit dem Ersuchen vor, den nach Artikel 44 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 erforderlichen Gesetzesbeschluss zu fassen.

Der Entwurf des Landesvoranschlages für das Jahr 2023 sieht folgende Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen vor:

Voranschlag 2023 (in €)		
	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge/Einzahlungen	3.126.509.300	3.852.439.700
Aufwendungen/Auszahlungen	3.678.544.900	3.847.325.900
<b>Nettoergebnis</b>	- 552.035.600	
<b>Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebahrung</b>		5.113.800

Der Ausgleich des Finanzierungshaushalts erfolgt durch vorhandene liquide Mittel und durch die Aufnahme von neuen Schulden i. H. v. € 550 Mio.

II. Im § 2 des zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurfes des Landeshaushaltsgesetzes 2023 (LHG 2023) ist eine Grobplanung für die Jahre bis 2027 in Tabellenform enthalten. Diese Tabelle dient auch für die Berichterstattung an das Österreichische Koordinationskomitee.

Die Sanktionsmechanismen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes sind derzeit aufgrund der Covid-19 Pandemie und der Ukraine-Krise von der Europäischen Kommission ausgesetzt (General Escape Clause). Damit sind auch die Bestimmungen des ÖStP 2012 außer Kraft gesetzt.

Die General Escape Clause wird auch noch im Jahr 2023 in Kraft sein. In den Jahren der General Escape Clause finden keine Buchungen am Kontrollkonto statt.

Die EU-Kommission überarbeitet gerade die Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes auf Basis der Erfahrungen mit der Covid-19 Pandemie, der Ukraine-Krise und aufgrund der Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Klimaschutz. Aufgrund der Ausrichtung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes ist aber davon auszugehen, dass steigende Staatsausgaben und Schulden auch in Zukunft einen Sanktionstatbestand darstellen werden. Zum aktuellen Zeitpunkt kann noch keine Abschätzung darüber getroffen werden, wann die General Escape Clause ausläuft, welche und wie lange Übergangsregelungen gelten und welche Kriterien in Zukunft sanktionsrelevant sein werden.

Nach Auslaufen der General Escape Clause werden die Länder aber wieder verpflichtet sein, Budgets und mittelfristige Finanzplanungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des dann gültigen ÖStP vorzulegen. Die aktuelle mittelfristige Finanzplanung 2024 - 2027 enthält zahlreiche große Investitionsvorhaben, dementsprechend ist in den kommenden Jahren mit einer beträchtlichen jährlichen Neuverschuldung zu rechnen.

Die Landesregierung ist in Kenntnis darüber, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die dann gültigen Vorgaben des ÖStP nicht eingehalten werden. Sollte es, nach Bekanntgabe der neuen Sanktionsmechanismen, absehbar sein, dass diese neuen Regelungen nicht eingehalten werden können, bekennt sich die Landesregierung daher dazu, entsprechend umfangreiche Maßnahmen für eine Haushaltskonsolidierung zu setzen, um das in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesene Maastricht-Defizit bzw. genauer gesagt - den daraus abgeleiteten, seit 2017 relevanten strukturellen Saldo zu verringern, um die dann geltenden Kriterien des ÖStP 2012 einhalten zu können um entsprechende Sanktionen zu vermeiden. Zudem sind entsprechend den Empfehlungen des Landesrechnungshofes dringend weitere Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung erforderlich.

Ergänzend wird angemerkt, dass zur Bedeckung der Überschreitung des zulässigen strukturellen Saldos Gutschriften auf dem Kontrollkonto aus den Jahren seit 2015 zur Verfügung stehen, da sich die Finanzausgleichspartner inzwischen darauf geeinigt haben, dass die Regelungen des Kontrollkontos rückwirkend bereits ab 2015 (statt erst ab 2017) Anwendung finden, was mittlerweile auch durch einen offiziellen Beschluss des Österreichischen Koordinationskomitees abgesichert ist. Die Gutschriften auf dem Kontrollkonto vermögen zwar nicht die möglicherweise mangelnde Einhaltung der Vorgaben des ÖStP 2012 in Bezug auf die mittelfristige Finanzplanung 2024 - 2027 beseitigen, jedoch helfen sie, innerstaatliche Sanktionen zu vermeiden.

Die Salzburger Landesregierung bekannte sich mit Regierungsbeschluss 20011-RU/2021/124-2021 vom 25. Juni 2021 dazu, ab dem Jahr 2022 einen budgetären Konsolidierungskurs einzuschlagen, um langfristig wieder ausgeglichen zu budgetieren und die Neuverschuldung in

Grenzen zu halten. Die Landesregierung hat sich daher mit diesem Beschluss auf einen Dämpfungspfad für die jährliche Neuverschuldung festgelegt. Ausgehend von einer gedeckelten Neuverschuldung in Höhe von € 350 Mio. im Jahr 2022 sollte die zulässige Neuverschuldung jährlich um jeweils € 50 Mio. reduziert werden.

Für den LVA 2023 wäre gemäß dieser Vorgehensweise eine maximale Neuverschuldung von € 300 Mio. vorgesehen gewesen. Dem entgegenstehend ist im LVA 2023 aktuell eine Neuverschuldung in Höhe von rund € 550 Mio. budgetiert. Aufgrund der bisher vorliegenden Daten und der darauf aufbauenden Mittelfristigen Finanzplanung ist die Einhaltung des Dämpfungspfades für die Neuverschuldung auch in den Jahren ab 2024 als nicht umsetzbar einzustufen. Die Landesregierung hat sich daher in der Budgetklausur vom 10. Oktober 2022 darauf verständigt, den beschlossenen Dämpfungspfad für die Neuverschuldung vorläufig auszusetzen. Sobald die Unsicherheiten aufgrund der aktuellen Krisensituationen reduziert werden können, soll spätestens im Rahmen des Budgetprozesses 2024 ein neuer Budget- und Schuldenkonsolidierungspfad festgelegt werden. Dabei ist unbedingt sicherzustellen, dass die jährliche Neuverschuldung und der Gesamtschuldenstand des Landes nicht über ein verträgliches Maß ansteigen. Zur Sicherstellung eines generationengerechten Einsatzes öffentlicher Mittel ist mittel- bis langfristig unbedingt sicherzustellen, dass das Land Salzburg ausgeglichen budgetiert und den Schuldenstand sowie die Zinsbelastung deutlich reduziert.

Die Auswirkungen der Corona- und der Ukraine Krise werden auch im Jahr 2023 budgetäre Auswirkungen haben. Im Rahmen der Budgeterstellung wurde daher versucht, für bereits hinreichend bekannte und abschätzbare Zusatzbedarfe im Zusammenhang mit diesen Krisen in den Regelbudgets der Dienststellen vorzusorgen. Für darüberhinausgehende, unabwendbare Anforderungen wurden entsprechende Haushaltsansätze mit Verstärkungsmittel (Corona, Ukraine und Migration) eingerichtet, deren Mittel im Anlassfall übertragen werden können.

Wie bereits in den Voranschlägen 2018 bis 2022 enthält auch der LVA 2023 einen Vermerk betreffend die Einhaltung des Spekulationsverbots, der eine Voraussetzung für eine weitere Finanzierung durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) laut § 2a Bundesfinanzierungsgesetz ist. Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes, die er in seinem Bericht betreffend die Einhaltung der Grundsätze des § 2a Bundesfinanzierungsgesetz ausgesprochen hat, wurden schon bzw. werden umgesetzt.

Geplante Änderungen der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung und der Geschäftsordnung der Landesregierung wurden nach Möglichkeit bereits berücksichtigt. Da die endgültigen Daten dazu noch nicht vollständig vorliegen, ist nicht auszuschließen, dass im Vollzug des Rechnungsjahres 2023 weitere Anpassungen erforderlich sein werden. Diese weiteren Anpassungen können auch dazu führen, dass die im Voranschlag 2023 ausgewiesenen Zuständigkeiten betroffener Ansätze im Vollzug in andere Zuständigkeitsbereiche fallen.

Im Landesvoranschlag 2023 wird bereits Mag.<sup>a</sup> Berthold MBA als Nachfolgerin von Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Schellhorn, der mit 9. November 2022 zurücktreten wird, als

neues ressortzuständiges Mitglied der Landesregierung und als Landeshauptmann-Stellvertreterin bei den entsprechenden Haushaltsansätzen ausgewiesen.

Vergleichbar mit dem Landesvoranschlag 2022 werden im Hauptteil des Landesvoranschlags 2023 unter dem Abschnitt "Ausgelaufene Ansätze" jene Haushaltsansätze dargestellt, die entweder mit 31. Dezember 2021 oder mit 31. Dezember 2022 ausgelaufen sind. Ansätze, die mit 31. Dezember 2021 ausgelaufen sind, verfügen noch über einen Wert in der Spalte Rechnungsabschluss 2021, jene, die mit 31. Dezember 2022 auslaufen werden, auch über einen Wert in der Spalte VA 2022. Die ausgelaufenen Ansätze verfügen über aussagekräftige Erläuterungen, aus denen ersichtlich ist, warum diese Ansätze beendet wurden. Zudem werden diese Ansätze mit den im Beendigungsjahr gültigen Stammdaten (i. e. politisches Ressort, Abteilung, Finanzstelle) ausgewiesen. Zwischenzeitliche Änderungen in der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung oder in der Geschäftsordnung der Landesregierung werden daher in diesem Abschnitt nicht mitberücksichtigt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Landesvoranschlag für das Jahr 2023 sowie ein Gesetz, mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2023, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2024 bis 2027 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2023 - LHG 2023) und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 geändert wird, werden zum Beschluss erhoben.
2. Die Einhaltung der Grundsätze des § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes wird bestätigt.
3. Diese Vorlage wird dem Finanzausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## **Gesetz**

vom....., mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2023, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2024 bis 2027 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2023 - LHG 2023) und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Landesvoranschlag für das Jahr 2023**

##### **§ 1**

(1) Der Haushaltsplan (Landesvoranschlag) für das Haushaltsjahr 2023 wird mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ergebnishaushalt:

Aufwendungen .....	3.691.774.900	€
Erträge .....	3.126.509.300	€

Finanzierungshaushalt:

Auszahlungen .....	3.847.325.900	€
Einzahlungen .....	3.852.439.700	€

(2) Die einzelnen Haushaltsansätze, Abschnitte und Gruppen des Finanzierungshaushaltes ergeben sich aus dem Landesvoranschlag, der Bestandteil dieses Gesetzes ist.

#### **Mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung**

##### **§ 2**

Gemäß Art 15 Abs 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 wird für die Jahre 2024 bis 2027 folgende, auf der Gliederung des Anhanges 2 zum Österreichischen Stabilitätspakt 2012 basierende rechtlich verbindliche mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung festgelegt:

**Vorschlagsquerschnitt für das Bundesland Salzburg für die Jahre 2022 bis 2027**

	Voranschlag		Finanzvorschau			
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
	Summe ohne Abschnitte	Summe ohne Abschnitte	Summe ohne Abschnitte	Summe ohne Abschnitte	Summe ohne Abschnitte	Summe ohne Abschnitte
(in Mio. EUR)	85-89	85-89	85-89	85-89	85-89	85-89
<b>I. QUERSCHNITT</b>						
Erträge der operativen Gebarung/Einzahlungen aus Abgaben	2.951,27	3.074,78	3.225,08	3.301,41	3.402,47	3.511,45
Aufwendungen der operativen Gebarung	2.974,14	3.174,99	3.230,66	3.267,55	3.370,64	3.468,81
<b>SALDO 1: Ergebnis der operativen Gebarung</b>	<b>-22,87</b>	<b>-100,21</b>	<b>-5,58</b>	<b>33,86</b>	<b>31,83</b>	<b>42,64</b>
Einzahlungen der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen	5,09	5,16	5,29	3,58	4,23	3,55
Auszahlungen der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen	392,58	482,22	543,38	609,17	549,35	426,72
<b>SALDO 2: Ergebnis der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen</b>	<b>-387,49</b>	<b>-477,06</b>	<b>-538,09</b>	<b>-605,60</b>	<b>-545,13</b>	<b>-423,17</b>
Einzahlungen aus Finanztransaktionen	648,36	793,61	788,87	758,59	822,00	504,29
Auszahlungen aus Finanztransaktionen	220,74	187,71	219,23	160,60	281,50	97,13
<b>SALDO 3: Ergebnis der Finanztransaktionen</b>	<b>427,62</b>	<b>605,90</b>	<b>569,64</b>	<b>597,98</b>	<b>540,50</b>	<b>407,16</b>
<b>SALDO 4: Jahresergebnis (+)=Überschuss, (-)=Jahresfehlbetr.</b>	<b>17,26</b>	<b>28,63</b>	<b>25,97</b>	<b>26,25</b>	<b>27,20</b>	<b>26,64</b>
<b>II. ABLEITUNG DES FINANZIERUNGSSALDO</b>						
<b>KZ 70: Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen (=Saldo 1 + Saldo 2)</b>	<b>-411,15</b>	<b>-574,25</b>	<b>-538,54</b>	<b>-569,87</b>	<b>-512,79</b>	<b>-381,11</b>
KZ 71: Überrechnung Jahresergebnis A 85-89 (=Saldo 4 der Spalte "davon A 85-89")	0,78	-3,02	-5,12	-1,87	-0,51	0,58
<b>KZ 95: Finanzierungssaldo ("vorläufiges Maastricht-Ergebnis") (=KZ 70 + KZ 71; [+]=Überschuss / [-]=Jahresfehlbetrag)</b>	<b>-410,36</b>	<b>-577,27</b>	<b>-543,66</b>	<b>-571,73</b>	<b>-513,30</b>	<b>-380,53</b>

**Krankenanstalten (im wirtschaftlichen Eigentum des Landes, unabhängig von ihrer Rechtsform)**

	in Mio. EUR					
<i>Verbindlichkeiten am Jahresende:</i>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde	6,92	6,92	6,92	6,92	6,92	6,92
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,68	0,68	0,68	0,68	0,68	0,68
Alle oben nicht erfassten Verbindlichkeiten (einschl. Rückstell.)	509,20	509,20	509,20	509,20	509,20	509,20
Summe Verbindlichkeiten	516,80	516,80	516,80	516,80	516,80	516,80
<i>Personal:</i>						
Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente	5.417	5.417	5.417	5.417	5.417	5.417

**Landesimmobiliengesellschaft**

	in EUR					
<i>Verbindlichkeiten am Jahresende:</i>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
Summe Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
<i>Personal:</i>						
Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente	0	0	0	0	0	0

Die vorstehenden Tabellen stellen eine Grobplanung im Sinne des Art 15 Abs 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar, weswegen sich im Einzelfall die jeweiligen Daten nur aus wichtigen Gründen (§ 5 Abs 3 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018) ändern können.

## Haftungsobergrenzen

### § 3

Gemäß den §§ 31 Abs 2 und § 45 Abs 8 ALHG 2018 werden für die Jahre 2023 bis 2027 die folgenden zulässigen Haftungsobergrenzen festgelegt (Beträge in Mio Euro):

	Ausgangswert für 2023	Schätzwert für 2024	Schätzwert für 2025	Schätzwert für 2026	Schätzwert für 2027
Einzahlungen Abschnitte 92 und 93 im zweitvoran- gegangenen Jahr	1.208,8	1.334,6	1.421,2	1.513,5	1.556,8
Haftungsobergrenze (=175% davon)	2.115,3	2.335,6	2.487,1	2.648,7	2.724,3

## Ermächtigung der Landesregierung zur Vornahme von Umschuldungen und vorzeitigen Tilgungen

### § 4

Die Landesregierung wird ermächtigt, wenn dies aus Gründen der Risikoreduktion (Kredit-, Markt- oder Reputationsrisiko) für das Land oder aus Gründen besonders günstiger vorzeitiger Rückzahlungskonditionen für das Land vorteilhaft ist, Umschuldungen und vorzeitige Tilgungen vorzunehmen, indem Finanzschulden vorzeitig zurückgezahlt werden dürfen, sofern die dadurch gleichzeitig erforderlich werdende Darlehensneuaufnahme niedriger oder jedenfalls nicht höher ist als das Tilgungsausmaß (Kapital, Zinsen, Gebühren) der vorzeitigen Rückzahlung oder gar keine Darlehensneuaufnahme erforderlich ist. Wenn die vorgenannten Bedingungen eingehalten werden, dürfen die Darlehensaufnahmeermächtigungen und das Tilgungsausmaß beim Haushaltsansatz 95000 (Schuldenmanagement) in diesem Ausmaß überschritten werden. Eine Erhöhung des Schuldenstandes des Landes ist in diesem Zusammenhang unzulässig. Außerdem ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sich durch solche Umschuldungen insgesamt gesehen keine substantziellen Verlängerungen der Laufzeiten der Finanzschulden des Landes ergeben.

## In- und Außerkrafttreten

### § 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft und verliert mit Ausnahme der §§ 2 und 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2023 seine Wirksamkeit.

(2) Die §§ 2 und 3 treten erst nach Maßgabe des Inkrafttretens einer neuen rechtlich verbindlichen mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung bzw Festlegung der Haftungsobergrenzen außer Kraft.

## ANLAGE

### LANDESVORANSCHLAG 2023

Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt

#### Ergebnisvoranschlag 2023

(in EUR)		
MVAG	Bezeichnung	VA 2023
<b>Erträge</b>		
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.271.894.600
212	Erträge aus Transfers	835.250.200
213	Finanzerträge	19.364.500
21	<b>Summe Erträge</b>	<b>3.126.509.300</b>
<b>Aufwendungen</b>		
221	Personalaufwand	1.110.615.500
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	439.612.300
223	Transferaufwand (lauf. Transfers u. Kapitaltransfers)	2.073.272.200
224	Finanzaufwand	68.274.900
22	<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>3.691.774.900</b>
<b>Nettoergebnis (21 - 22)</b>		<b>-565.265.600</b>
230	Zuweisungen und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	
<b>Nettoerg. nach Zuw. und Entn. v. HaushaltsRL (Saldo 0+/-230)</b>		<b>-565.265.600</b>



## Finanzierungsvoranschlag 2023

(in EUR)

MVAG	Bezeichnung	VA 2023
<b>Operative Gebarung</b>		
<b>Einzahlungen</b>		
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.221.114.800
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	816.235.300
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	21.270.000
<b>31</b>	<b>Summe Einzahlungen operative Gebarung</b>	<b>3.058.620.100</b>
<b>Auszahlungen</b>		
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	1.106.879.800
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	355.236.700
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.675.672.500
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	49.941.300
<b>32</b>	<b>Summe Auszahlungen operative Gebarung</b>	<b>3.187.730.300</b>
<b>Saldo (1) Geldfluss aus der op. Gebarung (31 - 32)</b>		<b>-129.110.200</b>
<b>Investive Gebarung</b>		
<b>Einzahlungen</b>		
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.800
332	Einzahl. a.d. Rückz. v. Darlehen sow. gew. Vorschüssen	98.433.100
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	5.366.700
<b>33</b>	<b>Summe Einzahlungen investive Gebarung</b>	<b>103.819.600</b>
<b>Auszahlungen</b>		
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	137.026.200
342	Auszahlungen von gew. Darlehen sowie gew. Vorschüssen	38.176.200
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	344.840.000
<b>34</b>	<b>Summe Auszahlungen investive Gebarung</b>	<b>520.042.400</b>
<b>Saldo (2) Geldfluss aus der inv. Gebarung (33 - 34)</b>		<b>-416.222.800</b>
<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</b>		<b>-545.333.000</b>
<b>Finanzierungstätigkeit</b>		
<b>Einzahlungen</b>		
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	690.000.000
352	Einzahl. a.d. Aufnahme v. z. Kassenst. eingeg. Geldverb.	
353	Einzahl. inf. e. Kap.tausch bei deriv. Fin.instr. mit GG	
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	
<b>35</b>	<b>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>690.000.000</b>
<b>Auszahlungen</b>		
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	139.553.200
362	Auszahl. zur Tilgung v.z. Kassenstärk. eingeg. Geldverb.	
363	Auszahl. inf. e. Kap.tausch b. deriv. Fin.inst. mit GG	
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	
<b>36</b>	<b>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>139.553.200</b>
<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanz.tätigkeit (35 - 36)</b>		<b>550.446.800</b>
<b>Saldo (5) Geldfluss a.d. voranschlagswirk. Geb. (Saldo 3 + Saldo 4)</b>		<b>5.113.800</b>

## Artikel 2

Das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018, - ALHG 2018, LGBl Nr 10/2018, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 26/2022, wird geändert wie folgt:

1. Im § 47 wird im Absatz 1 das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „31. Dezember 2023“ ersetzt.
2. Der § 47 Abs 5 lautet:  
„(5) § 3 Abs 6 wird mit Wirksamkeit für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 ausgesetzt.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Durch die Erlassung eines Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 (ALHG 2018) als Bestandteil des Haushaltsrechts- und Verwaltungsabgabenreform-Gesetzes 2018, LGBl Nr 10/2018, das für den Zeitraum seit Einführung des Drei-Komponenten-Rechnungswesens mit Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung gilt, bleiben als wesentlicher Regelungsinhalt für das alljährlich zu erlassende Landeshaushaltsgesetz neben den Ertrags- und Aufwandssummen der Ergebnisrechnung sowie den Einzahlungs- und Auszahlungssummen der Finanzierungsrechnung für das kommende Haushaltsjahr, also im vorliegenden Fall 2023, nur noch wenige Regelungen übrig:

Konkret handelt es sich dabei insbesondere um jene Regelungen, die erforderlich sind, um der Vorgabe des Art 15 Abs 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 nach einer rechtlich verbindlichen Festlegung der mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung (= mehrjährige Finanzplanung) zu entsprechen, und die Haftungsobergrenzen gemäß Art 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 ebenfalls rechtlich verbindlich festzulegen. Derartige Regelungen waren vor 2015 in so genannten „Finanzrahmengesetzen“ enthalten. Durch die Novelle zum L-VG 1999, LGBl Nr 12/2015, konnte gemäß Art 44 Abs 4 leg cit im Rahmen der (jährlichen) Landeshaushaltsgesetze auch gleich eine mehrjährige Finanzplanung vorgesehen werden, in der Vorgaben für die Haushaltsführung des Landes für die nächstfolgenden Haushaltsjahre sowie allgemeine Regelungen und Begrenzungen für Haftungen und Bürgschaften des Landes und der Gemeinden enthalten sein durften. Nunmehr sind die allgemeinen Regelungen und Begrenzungen für Haftungen und Bürgschaften des Landes in den §§ 30 ff des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018, LGBl Nr 10/2018 idGF, enthalten, das auf Art 46 L-VG 1999 fußt. Die konkreten Haftungsobergrenzen, die sich aus besagten allgemeinen Regelungen ableiten lassen, finden sich in § 3 dieses Gesetzes. Die sonstige mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung ist in § 2 dieses Gesetzes enthalten.

Die allgemeinen Regelungen und Begrenzungen für Haftungen und Bürgschaften der Gemeinden sind in einem eigenen Landesgesetz vorgesehen (Gemeinde-Haftungsbergengesetz 2018).

Auch soll eine zusätzliche Ermächtigung der Landesregierung - wie schon für die Jahre 2016 bis 2022 der Fall - sich im Laufe des Jahres 2023 als finanziell vorteilhaft herausstellende Umschuldungen ermöglichen, die jedoch zu keiner Erhöhung des Schuldenstandes führen dürfen. Die Möglichkeit vorzeitiger Rückzahlungen von Finanzschulden, wenn (etwa durch unerwartete Zusatzeinzahlungen) gar keine Darlehensneuaufnahme erforderlich ist (das wäre nämlich keine „Umschuldung“, weil an die Stelle der alten Schuld keine neue Schuld träte, sondern eine „Entschuldung“) soll, wie erstmals schon für 2022, auch für 2023 wiederum vorgesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nunmehr vorgesehenen Werte für den Landesvoranschlag 2023 und auch jene der Grobplanung für die kommenden Jahre von der rechtlich verbindlichen Grobplanung gemäß § 2 LHG 2021 abweichen, was gemäß der Verfassungsbestimmung des § 5 Abs 3 ALHG 2018 nur aus wichtigen Gründen zulässig ist. Mit dem Inkrafttreten des vom Landtag zu beschließenden Landesvoranschlages 2023 treten die Werte des Landesvoranschlages 2023 und jene der aktualisierten Grobplanung an die Stelle der bisherigen rechtlich verbindlichen Grobplanung.

Was die Frage der Einhaltung der Kriterien des derzeit geltenden Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (kurz: ÖStP 2012) durch den vorliegenden Landesvoranschlag wie auch die mittelfristige Finanzplanung bis 2027 anbelangt, ist zu erwähnen, dass - bedingt durch die Coronapandemie (COVID 19) und später die Ukraine Krise - die EU-Finanzminister/innen am 23. März 2020 die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel (general escape clause) im EU-Stabilitäts- und Wachstumspakt beschlossen haben. Diese Klausel bedeutet allerdings nicht, dass damit die Fiskalparameter (Schuldenbremse, Ausgabenbremse, Schuldenquotenreduktion) außer Kraft gesetzt würden, sondern lediglich, dass damit die Durchführung aller für eine angemessene Bewältigung der Krisen erforderlichen Maßnahmen erleichtert wird. Das heißt mit anderen Worten, dass COVID 19- bzw. Ukraine-bedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen und Mindererträge/-einzahlungen aus der Bemessungsgrundlage für die Fiskalparameter herausgerechnet werden. De facto wird dies aber seitens der EU offenbar so gehandhabt, dass nicht jede einzelne Mehraufwendung/-auszahlung und jeder einzelne Minderertrag/-einzahlung eines Mitgliedstaates daraufhin analysiert wird, ob dies COVID-19- oder Ukraine-bedingt ist oder nicht, was wohl im praktischen Vollzug gar nicht machbar wäre, sondern es wird davon ausgegangen, dass die sich ergebenden Haushaltsergebnisse in den Jahren 2020 bis 2023 die Fiskalziele der EU und damit auch innerstaatlich die Ziele des ÖStP 2012 definitionsgemäß erfüllen und somit sämtliche Fiskalregeln des ÖStP 2012 als eingehalten gelten, weshalb Sanktionsverfahren nicht stattfinden. Es ist jedoch - natürlich abhängig von der weiteren Entwicklung (insbesondere der Corona-Pandemie und der

Ukraine-Krise) - aus heutiger Einschätzung damit zu rechnen, dass spätestens 2024 wieder zu strengeren Regeln der Haushaltsdisziplin zurückgekehrt wird, möglicherweise in modifizierter Form; laut Auskunft des Finanzministeriums bleibt die general escape clause auch für das Jahr 2023 aktiviert.

Nach den geltenden Fiskalregeln des ÖStP 2012 würde aber jedenfalls die Mittelfristplanung 2024 bis 2027 den Anforderungen nicht entsprechen.

Laut Stabilitätsrechner des Bundesministeriums für Finanzen, Fassung vom 10. Oktober 2022, würde nach den aktuellen Schätzungen der wirtschaftlichen Entwicklung (BIP-Wachstum, Inflationsrate) ein aus dem maximal zulässigen strukturellen Defizit (- 30,00 Mio €) umgerechneter höchstens zulässiger Maastricht-Saldo für alle dem Land Salzburg zuzurechnenden Einheiten des Sektors Staat laut ESG 2010 von -28,42 Mio € erforderlich sein.

Das Land wäre gemäß Art 15 Abs 2 zweiter Satz ÖStP 2012 verpflichtet, bei der Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltsvoranschläge die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten, das heißt insbesondere, den sich nach der Volkszahl berechnenden Anteil des Landes an den maximal zulässigen -0,1% des nominellen BIP als strukturellen Saldo für alle Länder (inkludierend auch den allfälligen, bis zu 20%igen Gemeindeanteil) zusammen nicht zu überschreiten. Es stehen jedoch zur Bedeckung der Überschreitung des zulässigen strukturellen Saldos Gutschriften auf dem Kontrollkonto aus den Jahren seit 2015 zur Verfügung, da sich die Finanzausgleichspartner darauf geeinigt haben, dass die Regelungen des Kontrollkontos rückwirkend bereits ab 2015 Anwendung finden, was auch durch einen offiziellen Beschluss des Österreichischen Koordinationskomitees abgesichert ist. Diese Gutschriften werden jeweils in einem Prozentsatz des BIP ausgedrückt und sind daher variabel. Bei einem BIP 2021 von 406,1 Mrd. EUR läge die Gutschrift auf dem Kontrollkonto des Landes Salzburg derzeit bei rund 495 Mio. EUR. Die Gutschriften auf dem Kontrollkonto vermögen zwar nicht die mangelnde Einhaltung der Vorgaben des ÖStP 2012 in Bezug auf die Mittelfristplanung bis 2027 zu beseitigen, jedoch würden sie helfen, innerstaatliche (nicht jedoch EU-) Sanktionen zu vermeiden.

Da sich die Corona-Krise leider nicht so rasch entschärfen wird, wie das seinerzeit angenommen worden war, und zudem noch die Ukraine-Krise aufgetreten ist, sollen Teile der ursprünglich mit 31. Dezember 2020 und zuletzt mit 31. Dezember 2022 befristet gewesenen Sondernorm des § 47 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 bis zum 31. Dezember 2023 verlängert werden, sodass die Landesregierung die Möglichkeit bekommt, auch im Haushaltsjahr 2023 folgende Sonderregelungen anwenden zu können, welche ihr schon in den Vorjahren eine höhere Flexibilität bei der Mittelbewirtschaftung eingeräumt haben:

- Vorübergehende Entbindung von der in Zeiten einer einigermaßen geordneten Entwicklung gegebenen Verpflichtung gemäß § 15 Abs 1, umgehend geeignete Vorkehrungen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgebarung zu treffen, wenn die Finanzentwicklung dies erfordert. Dies ist jedoch - wie bisher - auf die krisenbedingten geringeren Einzahlungen oder notwendigen höheren Auszahlungen beschränkt, was bedeutet, dass nicht durch die Corona-Krise bedingte Auswirkungen (wie zB geringere Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben als Folge einer Steuerreform) natürlich nicht von der Verpflichtung gemäß § 15 Abs 1 ALHG 2018 entbinden.
- Vorübergehende Aussetzung des § 3 Abs 6 ALHG 2018, wonach unbeschadet weiterer verbindlicher Festlegungen die Nettoneuverschuldung nicht höher sein darf als die im Landeshaushalt vorgesehenen Investitionen.

## 2. Verfassungsrechtliche Grundlage

Bundesverfassungsgesetzliche Vorgaben in Bezug auf das Haushaltsrecht der Länder finden sich in Art 13 Abs 2 B-VG und § 16 F-VG 1948. Die landesverfassungsgesetzliche Grundlage bildet Art 44 L-VG 1999. Der Landesvoranschlag 2023 ist aufgrund des Art 44 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 (L-VG), zuletzt geändert durch das Haushaltsrechts- und Verwaltungsabgabenreformgesetz 2018, LGBl Nr 10/2018 (zum geänderten Inkrafttreten siehe auch Art 57 Abs 24 Z 2 L-VG), in Form eines Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes (Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen) darzustellen. Die rechtliche Grundlage für die Form und Gliederung des Voranschlags bildet die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl II Nr 313/2015, eine verfassungsunmittelbare Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof (Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung, also am 20.10.2015), die inhaltlich weitgehend wortgleich auch von den Ländern als Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG abgeschlossen wurde. Die VRV 2015 wurde inzwischen bereits einmal novelliert (siehe BGBl II Nr 17/2018). Als weitere wesentliche einfachgesetzliche Rechtsgrundlage für den LVA 2023 ist das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018), enthalten im Haushaltsrechts- und Verwaltungsabgabenreformgesetz 2018, LGBl Nr 10/2018 (siehe dessen Art 3), in seiner geltenden Fassung anzuführen.

## 3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht

Die vorgesehenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zum Unionsrecht. Dies mit der Maßgabe, dass die zur Wahrung des Unionsrechtes erlassenen Bestimmungen des innerstaatlichen Stabilitätspaktes 2012 in seiner derzeit geltenden Fassung - wie oben im Detail dargelegt - in Bezug auf die mittelfristige Finanzplanung voraussichtlich nicht eingehalten werden.

#### 4. Zu den einzelnen Bestimmungen:

##### Zu Artikel 1:

##### Zu § 1:

Anstelle der bis einschließlich 2017 auf der Basis der kameralen Soll-Gebarung ausgewiesenen Ausgaben- und Einnahmensummen, getrennt nach ordentlichem Landesvoranschlag, außerordentlichem Landesvoranschlag und Gesamthaushalt, werden - wie auch schon für die Jahre 2018 bis 2022 - auf der Basis des Drei-Komponenten-Rechnungswesens die Aufwendungen und Erträge des Ergebnishaushaltes sowie die Auszahlungen und Einzahlungen des Finanzierungshaushaltes summarisch dargestellt. Die Trennung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Landesvoranschlag ist entfallen, da es gemäß dem ALHG 2018 nur noch einen einheitlichen Gesamthaushalt gibt.

##### Zu § 2:

Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 beinhaltet in seinem Art 15 Abs 1 die Vorgabe nach einer rechtlich verbindlichen Festlegung der mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung. Entsprechend dem Meldeformular, welches im Anhang 2 leg cit abgedruckt ist, sollen diese Festlegungen für den Planungshorizont t+4 (= viertes auf das Voranschlagsjahr folgende Jahr, also bezüglich des Voranschlagsjahres 2023 nunmehr bis zum Jahr 2027) getroffen werden.

##### Zu § 3:

Diese Bestimmung trägt der in Art 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 enthaltenen Verpflichtung zur Festlegung von Haftungsobergrenzen für das Land Rechnung; die allgemeinen Regelungen dafür sind in § 31 Abs 2 und der Übergangsregelung des § 45 Abs 8 ALHG 2018 zu finden, welches sich wiederum an den Inhalten der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (kurz: HOG-Vereinbarung) orientiert. Die Haftungsobergrenze ist darin mit 175% der Bemessungsgrundlage definiert. Die Bemessungsgrundlage bilden die Einzahlungen aus den Abschnitten 92 und 93 des zweitvorangegangenen Jahres.

##### Zu § 4:

Dieser entspricht weitgehend dem § 4 LHG 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 und auch seiner Vorgängerbestimmung des § 6 LHG 2017. Im Interesse der Optimierung des Finanzportfolios des Landes gibt es laufend Überlegungen, welche vorzeitigen Rückzahlungen von Finanzschulden in Verbindung mit der Aufnahme neuer Finanzschulden in maximal derselben Höhe aus Gründen der Risikoreduktion (zB um günstigere Verzinsungen zu erreichen, um Swaps als derivative Produkte zu einem Grundgeschäft auflösen zu können oder Ähnliches) oder aufgrund besonders günstiger

Rückzahlungsbedingungen (zB wenn ein Investor, wie etwa eine Versicherung, sein Portfolio umstrukturieren möchte und zu diesem Zweck bereit ist, dem Land etwa für die vorzeitige Tilgung eines Schulscheindarlehens einen Rabatt einzuräumen) möglich sind. Um hier eine gewisse Flexibilität zu besitzen und nicht wegen vorzeitiger Tilgungen bzw gleichzeitiger zusätzlicher Darlehensaufnahmen die beim H-Ansatz 95000 präliminierten Auszahlungshöchstbeträge und Ermächtigungen für Darlehensaufnahmen im Rahmen von Umschuldungen zu überschreiten und dafür einen Nachtragshaushalt genehmigen lassen zu müssen, ist eine entsprechende Ermächtigung der Landesregierung zu derartigen Umschuldungen vorgesehen. Eine Erhöhung des Schuldenstandes des Landes darf damit nicht verbunden sein. Auch sollen Umschuldungen - insgesamt betrachtet - nicht zu substanziellen Verlängerungen von Laufzeiten der Finanzschulden (Darlehen) führen. Es wurde - wie auch schon im Vorjahr - eine Klarstellung dahingehend getroffen, dass unter „Tilgungsausmaß“ nicht nur die Tilgung des Kapitals, sondern auch die Tilgung der Zinsen (laufende und Vorschusszinsen) und der anfallenden Gebühren gemeint ist.

Weiters wurde - wie ebenfalls bereits im LHG 2022 - der mögliche Fall ergänzt, dass - im Falle unerwarteter Zusatzeinzahlungen - vorzeitige Rückzahlungen von Finanzschulden getätigt werden dürfen, wenn gar keine Darlehensneuaufnahme erforderlich ist. Hier könnte man nämlich nicht von einer „Umschuldung“ sprechen, weil ja anstelle der alten, vorzeitig zurückgezahlten Schuld gar keine neue Schuld aufgenommen würde, es sich also um eine „Entschuldung“ handeln würde.

Zu § 5:

Diese Regelung beinhaltet das In- bzw Außerkräfttreten.

Zu Artikel 2:

Wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen (siehe oben) näher ausgeführt, soll aufgrund des Umstandes, dass die Coronaviruskrise sich leider nicht so rasch gelegt hat, wie das ursprünglich erhofft wurde, und nun unterdessen auch noch die Ukraine-Krise hinzugekommen ist, die ursprünglich mit 31. Dezember 2020 befristet gewesene Sondernorm des § 47 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018, die teilweise bis zum 31. Dezember 2022 verlängert wurde, hinsichtlich dieses verbliebenen Teiles um ein weiteres Jahr (bis Ende 2023) verlängert werden, damit die Landesregierung in Bezug auf

- ihre Verpflichtung gemäß § 15 Abs 1, umgehend geeignete Vorkehrungen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgebarung zu treffen, wenn die Finanzentwicklung dies erfordert, sowie
- die Festlegung, dass die Nettoneuverschuldung grundsätzlich nicht höher sein darf als die im Landeshaushalt vorgesehenen Investitionen,

eine größere Flexibilität bei der Mittelbewirtschaftung eingeräumt erhält, indem diese Vorgaben insoweit auch für 2023 außer Wirksamkeit gesetzt werden.